

Informationen für Schulen, Kitas, Eltern und Arbeitgeber zu Entschädigungsansprüchen nach §§ 56 bis 58 IfSG bei Schließung von Schulen oder Kindertageseinrichtungen oder Absonderungsanordnungen gegenüber Kindern (Stand: Oktober 2022)

Nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) können erwerbstätige Sorgeberechtigte, die aufgrund der vorübergehenden Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern sowie von Schulen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Epidemie einen Verdienstausfall erleiden, unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung erhalten.

<u>Dieser Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG besteht für den Zeitraum ab dem 24. September 2022 nicht mehr.</u>

Folglich können Entschädigungsleistungen nach § 56 Abs. 1 a IfSG nur noch für Zeiträume bis einschließlich 23.09.2022 beantragt werden.

Bei dem Versuch, Betreuungstage ab dem 24.09.2022 zu beantragen, erscheint im Antragsportal nun ein Hinweis bei Antragstellung:

"Ungültige Daten! Zu spät! Der Zeitpunkt darf nicht nach 23.09.2022 liegen."

Für Zeiträume bis einschließlich 23.09.2022 gilt:

In Baden-Württemberg erhalten Sorgeberechtigte eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG in folgenden Fällen:

- Schließung der gesamten Einrichtung durch die zuständige Behörde (d. h. Gesundheitsamt oder Ortspolizeibehörde).
- Erlass einer Absonderungsanordnung gegenüber einem Kind oder Absonderungspflicht des Kindes aufgrund einer Rechtsverordnung, z. B. Corona-Verordnung Absonderung (erst seit 19.11.2020).
- Anordnung oder Verlängerung von Schul- oder Betriebsferien durch die zuständige Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes (erst seit 16.12.2020).

- Aufhebung der Präsenzpflicht in einer Schule durch die zuständige Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes. Hierzu gehören Konstellationen des Distanzlernens im Rahmen der häuslichen Umgebung von Schülerinnen und Schülern oder Hybridunterricht (erst seit 16.12.2020; betrifft nicht die Beurlaubung vom Präsenzunterricht in der Zeit vom 20. - 22.12.2021).
- Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot (erst seit 22.02.2021).
- Bei einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder einer Schule abzusehen (erst seit 22.02.2021).

Weitere wesentliche Voraussetzungen der Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG sind:

- Die Betreuungszeiträume fallen nicht auf gesetzliche Feiertage, Schul- oder Kitaferien, während derer die Einrichtungen ohnehin geschlossen gewesen wären.
- Das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder benötigt besondere Hilfe (zum Beispiel aufgrund einer Behinderung).
- Es gab keine Möglichkeit, eine alternative, zumutbare Betreuung des Kindes herzustellen (zum Beispiel durch das andere Elternteil oder zumutbare Notbetreuung in der Einrichtung). Die Frage, ob im Einzelfall eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit vorliegt, ist durch die sorgeberechtigten Personen selbst zu entscheiden. Das gilt auch für die Frage, ob es im Einzelfall (z. B. je nach pandemischer Lage) zumutbar ist, das Kind in eine angebotene Notbetreuung zu geben.

Die Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG beträgt 67 Prozent des Nettoeinkommens. Sie ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2016 Euro begrenzt. Die Entschädigung wird unabhängig von der Anzahl der Kinder pro Elternteil für längstens zehn Wochen pro Jahr gewährt, für Alleinerziehende längstens für 20 Wochen pro Jahr. Der maßgebliche Jahreszeitraum beginnt jeweils am 29.03.2021 und am 29.03.2022 neu zu laufen.

Anträge auf Entschädigung können über das ländergemeinsame **Online-Portal**www.ifsg-online.de eingereicht werden. Betroffene finden dort weitere Informationen sowie die genauen Anspruchsvoraussetzungen. Bei Arbeitnehmern erfolgt die Antragstellung durch die Arbeitgeber, da diese den Entschädigungsanspruch in Vorleistung an die Arbeitnehmer auszubezahlen haben. Die Antragsfrist beträgt 2 Jahre.

Bei der Antragstellung bezüglich Kindern muss immer das Formular "Onlineantrag bei Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen" verwendet werden, da rechtlich eine zumindest teilweise Schließung der Einrichtung bzw. ein Betretungsverbot für die Einrichtung angenommen wird. Der "Online-Antrag bei Quarantäne" bezieht sich nur auf eine Absonderungsanordnung gegenüber dem Erwerbstätigen selbst.

Wenn eine Anordnung gegenüber einem einzelnen Kind erlassen wurde oder das Kind eine Absonderungspflicht aufgrund einer Rechtsverordnung traf, ist als Nachweis über die Absonderungspflicht die Absonderungsanordnung oder das positive Testergebnis (Schnelltest- oder PCR-Testergebnis im Sinne von § 1 Ziffer 2 und Ziffer 3 der CoronaVO Absonderung), welches die Absonderung erstmalig ausgelöst hat, vorzulegen. Dazu wird das Testergebnis bei der Antragstellung im Online-Portal am Ende unter der Rubrik "Nachweise" als "Nachweis über die Pflicht zur Absonderung bzw. das Tätigkeitsverbot" hochgeladen.

Verhältnis zum Kinderkrankengeld:

Gesetzlich pflichtversicherte Eltern können in den Jahren 2021 und 2022 pro Kind und Elternteil bei der Krankenkasse 30 Tage Kinderkrankengeld beantragen, insgesamt bei mehreren Kindern maximal 65 Tage (Alleinerziehende 60 Tage pro Kind, maximal bei mehreren Kindern 130 Tage). Der Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht auch, wenn ein Kind nicht krank ist, aber zu Hause betreut werden muss, weil Schulen oder Kitas geschlossen sind, oder deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird, oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht. Eltern können das Kinderkrankengeld auch beantragen, wenn sie im Homeoffice arbeiten können. Diese Regelung gilt rückwirkend zum 05.01.2021. Aktuell wurde der Leistungszeitraum bis zum 23.09.2022 verlängert. Das Kinderkrankengeld beträgt 90 Prozent des Nettoverdienstes. Wenn ein Elternteil Kinderkrankengeld wegen Schul- oder Kitaschließung beansprucht, kann für diese Arbeitstage nicht gleichzeitig ein Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG geltend gemacht werden. Die Eltern haben insoweit ein Wahlrecht.